

Bundessozialgericht
8 RV 227/65

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
22. Juni 1966

.....

kläger,

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Juni 1966 durch

Senatspräsident S t e n g e l

-Vorsitzender-

Bundesrichter P e t e r s e n und

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t

Bundessozialrichter Dr. P a u l s e n und

Bundessozialrichter A l t h a u s

für Recht erkannt:

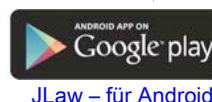
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Land-
dessozialgerichts Berlin vom 17. Dezember 1964
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

..2..



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Der 1896 geborene Kläger begehrt Rente nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) eines Erwerbsunfähigen. Die im letzten Rechtszug auf seinen Antrag gemäß § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gehörten Sachverständigen Dr. C. (Psychologisches Institut Hamburg) und Prof. Dr. J. (Direktor der 2. Medizinischen Universitäts- und Poliklinik in Hamburg) haben in ihren Gutachten vom 14. Juli 1964 bzw. 28. August 1964 das Klagebegehren nicht gestützt. Das Landessozialgericht (LSG) hat darauf die Berufung des Klägers mit Urteil vom 17. Dezember 1964 zurückgewiesen, ohne noch seinem Antrag vom 15. Dezember 1964 stattzugeben, Prof. Dr. M. in München zu den bisherigen Beweisthemen und zur vegetativen Dystonie zu hören. Diesen neuen Beweisantrag begründete der Kläger damit, daß Prof. Dr. J. das Gutachten nicht selbst erstattet habe. Der Kläger äußerte auch den Verdacht, daß der Gutachter Dr. C. ihn mit einer anderen Person verwechselt habe, weil die Personenbeschreibung auf ihn nicht zutreffe.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger, das LSG habe seine Sachaufklärungspflicht nach § 103 und seine besondere Pflicht nach § 109 SGG, den im Verhandlungstermin benannten Arzt Prof. Dr. M., München, gutachtlich zu hören, verletzt. Der Beweisantrag nach § 109 SGG sei vom LSG wegen grober Nachlässigkeit zurückgewiesen worden, ohne daß dem Revisionsgericht die Möglichkeit gegeben sei, nachzuprüfen, auf welche Tatsachen sich die angebliche grobe Nachlässigkeit stütze. Ein weiteres Gutachten von Prof. Dr. M. sei notwendig geworden, weil die vorausgegangenen Gutachten von Dr. C. und Prof. Dr. J. nicht ordnungsgemäß erstattet worden seien. Das neue Gutachten hätte möglicherweise für den Kläger ein günstigeres Ergebnis gehabt.

.. 3 ..



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Er beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide vom 20. Oktober 1954 und vom 6. März 1956 sowie der Urteile des Sozialgerichts Berlin vom 2. November 1959 und des LSG Berlin vom 17. Dezember 1964 den Beklagten zu verurteilen, als weitere Schädigungsfolgen Hautekzeme, Schstörungen und Gliederschmerzen mit einer MdE um 100 v.H. anzuerkennen und ihm danach vom 1. Dezember 1954 an Versorgung zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zu verwerfen.

Die Einholung eines Gutachtens von Prof. Dr. M. nach § 109 SGG habe das LSG zu Recht abgelehnt, weil der Kläger diesen Antrag schon viel früher hätte stellen können. In der verspäteten Antragstellung sei eine grobe Nachlässigkeit zu erblicken, zumal bereits ein Gutachten nach § 109 SGG eingeholt war und nach der Prozeßlage ein weiteres Gutachten nicht erforderlich sei.

Die Revision ist nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG); eine Gesetzesverletzung in der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen einer Gesundheitsstörung und einem schädigenden Vorgang im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) ist nicht gerügt, so daß die Revision nur statthaft wäre, wenn der Kläger mit Erfolg rügt, das LSG habe einen wesentlichen Verfahrensfehler begangen. Das ist jedoch nicht der Fall.

Das LSG hat durch Einholung zahlreicher fachärztlicher Gutachten verschiedener Fachgebiete den medizinischen Sachverhalt so weit aufgeklärt, daß es sich von den vorliegenden Gesundheitsstörungen und deren Ursache hat eine



Überzeugung bilden können. Ein Verstoß gegen die allgemeine Sachaufklärungspflicht (§§ 103, 106, 112 SGG) kann daher dem LSG nicht zur Last gelegt werden. Mithin verbleibt nur zu prüfen, ob das LSG dadurch § 109 SGG verletzt hat, daß es abgelehnt hat, den vom Kläger mit Schriftsatz vom 14. Dezember 1964 angekündigten und im Verhandlungstermin vom 17. Dezember 1964 namentlich bezeichneten Sachverständigen Prof. Dr. Paul M., München, gutachtlich zu hören.

Nach § 109 Abs. 1 Satz 1 SGG muß auf Antrag des Beschädigten ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden, wenn nicht der Antrag nach der freien Überzeugung des Gerichts aus grober Nachlässigkeit verspätet (nicht früher) vorgebracht worden ist (§ 109 Abs. 2 SGG). Streitig ist also, ob das LSG die Grenzen seines Rechts, über den Beweisantrag nach freier Überzeugung zu entscheiden, überschritten hat, indem es den Beweisantrag nach § 109 Abs. 2 SGG abgelehnt hat. Nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) in SozR SGG § 109 Nr. 4 hat in einem solchen Fall die Revision darzulegen (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG), daß der Kläger den Antrag nach § 109 SGG nicht aus grober Nachlässigkeit früher habe stellen können. Die Revision hat auch Tatsachen angeführt, welche im Falle ihres Zutreffens geeignet sein können, einen Verfahrensmangel darzulegen. Die Revision hat daher die Form nach § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG gewahrt, wonach sie die Tatsachen und Beweismittel zu bezeichnen hat, welche den gerügten Verfahrensmangel ergeben sollen. Keine ausreichenden Beweismittel allerdings hat der Kläger für seine Behauptung angeführt, daß der Sachverständige Dr. C. ihn mit einer dritten Person verwechselt habe. Diese Behauptung des Klägers ist indes schon nach dem Inhalt des Gutachtens, das auf die Eigenheiten des Klägers, insbesondere auf seine Erfinderideen unverwechselbar eingeht, widerlegt.

Das LSG hat die grobe Nachlässigkeit des Klägers bei der



Stellung des zweiten Antrags nach § 109 SGG darin gesehen, daß er diesen Antrag früher als zwei Tage vor dem Schlußverhandlungstermin hätte stellen können und daß seit dem ersten Antrag nach § 109 SGG keine neuen Tatsachen bekannt geworden seien, die einen weiteren Antrag nach § 109 SGG hätten rechtfertigen können. Aus dem Schriftsatz des Klä- gervertreeters vom 6. Oktober 1964 ist ersichtlich, daß spätestens von diesem Zeitpunkt an dem Kläger die Gutach- ten des Sachverständigen Dr. C. und des Prof. Dr. J. vorgelegen haben. Am 12. November 1964 hat der Vertreter des Klägers die Ladung zum Termin vom 17. Dezember 1964 er- halten, am 17. November 1964 hat der Kläger einen neuen Prozeßbevollmächtigten (Rechtsanwalt B.) bestellt. Dieser hat mit Schriftsatz vom 14. Dezember 1964 einen Be- weisantrag nach § 109 SGG angekündigt und im Verhandlungs- termin (17. Dezember 1964) durch Bezeichnung des Sachver- ständigen Prof. Dr. Paul M., München, gestellt. Da ein Antrag auf Anhörung eines bestimmten Arztes nach § 109 SGG nur vorliegt, wenn der in Frage kommende Arzt entweder namentlich bezeichnet oder auf Grund der im Antrag gemach- ten Angaben bestimmbar ist (SozR SGG § 109 Nr. 5), war der Antrag nach § 109 SGG erst im Schlußverhandlungstermin voll- ständig. Der Antrag hätte, da der Kläger die ihm ungünsti- gen Gutachten schon zwei Monate und zehn Tage vorher erhal- ten hat, früher gestellt werden können. Da schon der frühere Prozeßbevollmächtigte diesen Antrag hätte stellen können, kommt es nicht auf den Wechsel in der Person des Prozeßbe- vollmächtigten an. Ein etwaiges Versehen des Prozeßbevoll- mächtigten hat der Kläger zu vertreten (§ 73 Abs. 4 SGG, § 85 der Zivilprozeßordnung -ZPO-). Verschulden des Pro- zeßbevollmächtigten ist Verschulden der Partei (des Betei- ligten). Das gilt für Handlungen und Unterlassungen (Baum- bach, ZPO, 27. Aufl., 1963 § 85 Anm. 1). Das Revisionsge- richt hat zu prüfen, ob das Verhalten des Klägers als grob nachlässig gewertet werden kann. Grob nachlässig ist ein Verhalten dann, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt



im besonders schweren Maße verletzt wird, wenn also nicht getan wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten mußte (RGZ 163, 106; Palandt, BGB, 15. Aufl., 1966 § 277 Anm. 2 und 4). Der Kläger war durch einen sach- und rechtskundigen Prozeßbevollmächtigten vertreten. Diesem mußte bekannt sein, daß im sozialgerichtlichen Verfahren der Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung erledigt werden soll (§ 106 Abs. 2 SGG). Zwar hat der 9. Senat des BSG (BSG 7, 218) eine grobe Nachlässigkeit grundsätzlich verneint, wenn der Berechtigte den Antrag nach § 109 SGG erst in der mündlichen Verhandlung stellt. Der 9. Senat hat jedoch vorbehalten, daß es bei besonderen Umständen anders sein kann. Das ist vorliegend der Fall. Wenn nämlich ein Beteiligter erkennt oder erkennen muß, daß von Amts wegen keine Gutachten mehr eingeholt werden, so darf er mit seinem Antrag nach § 109 SGG nicht bis zur mündlichen Verhandlung warten. Tut er dies trotzdem, so handelt er grob fahrlässig, wenn er den Antrag nach § 109 SGG nicht in angemessener Frist stellt (s. dazu BSG in SozR SGG § 109 Nr. 24). Vorliegend konnte und mußte der Kläger alsbald nach Kenntnis der für ihn ungünstigen Gutachten seinen zweiten Antrag nach § 109 SGG stellen. Da Beweisanträge schriftlich und mündlich wirksam gestellt werden können, durfte er mit der Antragstellung grundsätzlich nicht bis zur mündlichen Verhandlung warten, da er Veranlassung hatte, den Antrag bereits vorher zu stellen.

Eine andere (großzügigere) Auslegung des § 109 Abs. 2 SGG hätte zur Folge, daß der Kläger in jeder Streitsache das Gericht dadurch, daß er seinen Antrag nach § 109 SGG erst in der mündlichen Verhandlung stellt, zwingen könnte, zwei Verhandlungstermine anzuberaumen. Im vorliegenden Fall mußte der Kläger auch noch deshalb zu besonderer Eile veranlaßt sein, weil bereits zur Feststellung aller vorgebrachten Leiden – nämlich auf ihr Vorliegen und den Ursachenzusammenhang – die Vernehmung zweier Sachverständiger (Dr. C. und Prof. Dr. J.) nach § 109 SGG angeordnet war, so daß das Gericht wegen der unveränderten Beweislage einen neuen Antrag nach § 109 SGG nicht zu erwarten brauchte.



a sonach der Kläger aus grober Nachlässigkeit seinen zweiten Antrag nach § 109 SGG erst in der mündlichen Verhandlung und nicht früher vorgebracht hat, hat das LSG den Antrag zutreffend abgelehnt. Bei dieser Sachlage brauchte das Revisionsgericht nicht mehr zu prüfen, ob das LSG, das bereits einem Antrag des Klägers nach § 109 SGG im zweiten Rechtszug stattgegeben hatte, verpflichtet war, auch noch dem zweiten Beweisantrag nachzugeben und ob etwa dem Kläger die Absicht zu unterstellen wäre, das Verfahren zu verschleppen.

Die Rüge des Klägers, das LSG habe § 109 Abs. 2 SGG verletzt, greift mithin nicht durch; auch die Rügen, welche eine mangelhafte Sachaufklärung von Amts wegen zum Ziele haben, können keinen Erfolg haben, weil das LSG seine Feststellungen auf die schon vorhandenen ärztlichen Gutachten einwandfrei stützen konnte, so daß jede weitere Sachaufklärung unterbleiben durfte. Die Revision des Klägers ist sonach nicht statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG); sie war daher nach § 169 Satz 2 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

